

19. Dezember 2005

Freistadt Rust - Rathaus

19.00 Uhr

21.30 Uhr

Harald Weiss

Rudolf Schreiner

Erwin Zehetner

Luzia Drawitsch

Andreas Hirschmann

Friedrich Kaiser

Michael Lehner

Christian Ries

Friederike Strommer

Margit Weiss

Ing. Werner Freiler

Ronald Amon

Manfred Fiedler

Wolfgang Hirschmann

Eduard Lackner

Ronald Popovits

Mag. Gerold Stagl

Harald Tremmel

Ruth Windhager

Ewald Bulfone

Mag. Dir. Mag. Mathias Szöke

-X-

-X-

-X-

-X-

Herr Eduard Lackner

Herr Christian Ries

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch die Gemeinderäte Luzia Drawitsch und Wolfgang Hirschmann ausgeübt.

Die Tagesordnung umfasst nachstehende Verhandlungsgegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 20.09.2005
3. Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 27.10.2005
4. Voranschlag 2006
5. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Friedhofsgebühren
6. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
7. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
8. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
9. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr
10. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
11. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Marktstandgebühren
12. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
13. Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe
14. Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
15. Verordnung über die Einhebung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut
16. Teilbebauungsplan „Greiner Spitz II“
17. Baulandprojekt „Greiner Spitz II“, Ankauf der Grundflächen
18. Ruster Seebadbetriebsges.m.b.H., Übernahme einer Haftung für ein Darlehen bei der Oberbank; neuerliche Beschlussfassung
19. Gewährung eines Heizkostenzuschusses
20. Allfälliges

## 1.)

Nachdem gegen Form und Inhalt des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung keine Einwendungen vorgebracht werden, erklärt der Bürgermeister dieses für genehmigt.

## 2.)

Zl.: 004/8-1242/2005; Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 20.09.2005

---

Bericht: Protokoll 03/2005 über die angemeldete Sitzung des Prüfungsausschusses der Freistadt Rust am: 20. September 2005, Ort: Rust, Rathaus, Beginn: 15.00 Uhr, Ende: 15.38 Uhr

Anwesend: Gem. Rat Manfred Fiedler, Obmann des Prüfungsausschusses  
Gem. Rat Eduard Lackner

Gem. Rat Friederike Strommer  
Gem. Rat Margit Weiss

Entschuldigt: Gem. Rat Friedrich Kaiser

Unentschuldigt: Gem. Rat Christian Ries

Weiters anwesend Bürgermeister Harald Weiss, Magistratsdirektor Mag. Mathias Szöke, Ewald Bulfone, Leiter des Rechnungswesens, Rudolf Kleinrath, Kassenleiter, Ing. Ernst Wapp, Bauhofleiter, Angelika Bulfone, Schriftführer

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Gemeinderat Fiedler Manfred, begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingehen in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, einen weiteren Tagesordnungspunkt aufzunehmen, nämlich die Prüfung der Auslastung der Kraftfahrzeuge am Bauhof und Prüfung der Berechtigung zum Lenken der KFZ.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

1.) Prüfung der Sanierung der Hauptstraße

Der Vorsitzende erklärt, dass Herr Gemeinderat Ries Christian diesen Punkt auf die Tagesordnung gesetzt hat, dass dieser nicht anwesend ist und er nicht weiß, was dieser prüfen wollte.

Er fragt dann nach der Mängelliste, die nach der Sanierung der Hauptstraße erstellt wurde, welche Schäden die Firmen verursacht haben.

Herr Ing. Wapp erklärt, dass er mit dem Bauleiter der TEERAG-ASDAG die Mängel erhoben und aufgeschrieben hat, dass er aber keine Kopie hat. Ein Teil der Mängel wurde bereits behoben, der Rest wird nach Saisonende gerichtet. Dabei handelt es sich um die Stiegen, die nicht wie vorgesehen errichtet wurden. Auch stehen bei einigen Einfahrten Pflastersteine in die Höhe, ein Schaden, der auch beim Asphaltieren aufgetreten wäre.

Der Obmann fragt nach, ob es sonst keine Mängel gibt, und Herr Ing. Wapp erklärt, keine, die die Stadtgemeinde betreffen. Wegen anderer Mängel, z. B. zu hohe Kanaldeckel, hat er sich an das Straßenbauamt gewendet, die diese beheben werden.

Der Obmann fragt nach der Wasserableitung, da er gehört hat, dass es Wasserlacken auf der Fahrbahn gibt.

Herr Ing. Wapp erklärt, dass ihm noch keine größeren Wasserlacken aufgefallen seien.

Der Obmann erkundigt sich, ob das Wasser extra abgeleitet wird, oder in den Kanal rinnt, worauf Herr Ing. Wapp erläutert, dass das Wasser über den Oberflächenwasserkanal abgeleitet wird.

Frau Gemeinderat Strommer erkundigt sich, wie es mit den Häusern weitergeht, die früher einen höheren Gehsteig hatten und jetzt die Sockel sichtbar sind.

Der Bürgermeister erklärt, dass es Gespräche mit den Anrainern geben und eine Lösung gefunden werden wird. Er verweist darauf, dass verschiedene Anrainer ihre Fassaden sanieren wollten und dass die Mängel zuerst behoben werden müssen.

Frau Gemeinderat Strommer fragt nach, ob sich die Gemeinde beteiligen werde, worauf der Bürgermeister erklärt, dass man nicht vergessen sollte, dass keine Anrainerbeiträge zu bezahlen sind. Außerdem stellt er fest, dass diese Situation nicht absehbar war und dass die Straßenverwaltung den Gehsteig ausgeglichen hat und dass die Fassaden nicht hinter dem Gehsteig waren. Er macht auch deutlich, dass er die Verpolitisation dieses Projektes, das zu einem schöneren Erscheinungsbild der Hauptstraße geführt hat, nicht befürwortet.

Der Obmann erkundigt sich nach der Beleuchtung, worauf der Bürgermeister antwortet, dass eine Seite fertiggestellt ist und die zweite Seite nach Bedarf gerichtet wird, um den gesetzmäßigen Zustand zu erreichen.

Da es keine weiteren Fragen gibt, geht der Obmann zu Punkt 2 der Tagesordnung über.

## 2.) Rückstände im laufenden Jahr 2005

Herr Bulfone übergibt eine Gesamtübersicht der Abgabenrückstände mit gestrigem Datum und eine Übersicht über die Entwicklung der offenen Salden der letzten Jahre dem Vorsitzenden weiter. Er erläutert, dass die Mahnungen nach den Quartalsvorschreibungen erfolgen und die Rückstände im Laufe des Jahres schwanken, da laufend Vorschreibungen sind, im Sommer vor allem die Badehütten, Schmutzwasserentsorgungsgebühr, Tourismusabgaben, die pauschalierten Ortstaxen vom Campingplatz, Marktplatzgebühren von den fix eingelösten Ständen.

Der Obmann erkundigt sich, ob die Weingartenhut von heuer oder vom vorigen Jahr ist, und Herr Bulfone gibt an, dass es die Weingartenhut des letzten Jahres ist, die im letzten Quartal vorgeschrieben wird.

Der Bürgermeister erkundigt sich nach dem finanziellen Standpunkt, worauf ihm Herr Bulfone mitteilt, dass es auf der Einnahmenseite günstig aussieht, und dass er seit heuer monatlich eine Saldenliste erstellt und dass ein Vergleich mit dem Vorjahr zeigt, dass der Saldenstand gleich ist.

Der Vorsitzende gibt an, dass in einer der vorigen Sitzungen die Mieten von Geräten vom Bauhof geprüft wurden, und ob diese Vorschreibung hier ersichtlich sind.

Herr Bulfone verneint dies und Herr Kleinrath erklärt, dass entweder die Leute in der Kassa oder Herr Freiler diese Mieten am Bauhof kassiert. Der Obmann erkundigt sich nach der längerfristigen Vermietung, und Herr Kleinrath erklärt, dass noch ein Teil der Rechnung nicht bezahlt wurde.

Herr Bulfone erläutert weiter, dass bei der Anlieferung größerer Mengen, oder wenn Leute öfter kommen, Lieferscheine geschrieben werden. Die Rechnungen dafür wurden erst vor eineinhalb Wochen verschickt, sodass er nicht sagen kann, wieviel davon nicht bezahlt wurden.

Der Bürgermeister wirft die Frage auf, ob es so gravierende Rückstände gibt, dass ein Konkurs in Aussicht steht.

Herr Bulfone erläutert dazu, dass die einzigen gravierenden Fälle, die dem Rechtsanwalt übergeben wurde, drei Mobilheime sind, die die Ortstaxe nicht bezahlt haben. Es geht dabei um einen Präzedenzfall, um zu klären, wer klagbar ist, der Mobilheimbesitzer oder der Mobilheimplatzbetreiber.

Er erklärt auch, dass es Schuldner gibt, die mehrere Quartalsvorschreibungen abwarten oder um Ratenzahlung ansuchen.

Er weist auf die Monatslisten hin, die erstellt wurden, um eine Übersicht nach Abgabensart über das Abgabenaufkommen zu erhalten. Diese ergeben, dass besonders bei der Kommunalsteuer eine Erhöhung vorliegt.

### 3.) Prüfung der Auslastung der Kraftfahrzeuge am Bauhof, Feststellung der Berechtigung zum Lenken der KFZ

Der Obmann erkundigt sich, ob es darüber Aufzeichnungen gibt, worauf Herr Ing. Wapp antwortet, dass es Fahrtenbücher der Fahrzeuge gibt. Nachdem der Vorsitzende diese vorgewiesen haben will, antwortet Herr Ing. Wapp, dass er nicht wußte, worauf der Prüfungsausschuss hinauswollte, und Herr Gemeinderat Lackner antwortet darauf, dass es um die Auslastung des Unimog geht.

Der Bürgermeister erklärt, dass es ein Hauptfahrzeug gibt, das 1986 zugelassen wurde und ständig im Einsatz ist. Weiters gibt es zwei Weingartentraktoren aus den 70iger Jahren. Der Unimog war ein ungeliebtes Fahrzeug, wird aber jetzt für den Winterdienst verwendet.

Herr Ing. Wapp erklärt, dass bei den Weingartentraktoren die Hydraulik nicht mehr funktioniert und sie auch andere Mängel aufweisen.

Der Bürgermeister wirft ein, dass der neue Traktor nicht aus Jux und Tollerei gekauft werden soll, sondern dass Herr Ing. Wapp den Bedarf bestätigt hat.

Frau Gemeinderat Strommer erklärt, dass etwas passieren muß und dass die Traktoren entweder weggegeben werden müssen, denn nur eingestellt können sie nicht bleiben. Daraufhin erläutert der Magistratsdirektor, dass diese Traktoren bei der Seebad eingesetzt werden können.

Es entsteht eine Diskussion über die Kosten der Versicherung der Traktoren.

Der Bürgermeister wirft außerdem ein, dass es bei der Sicherheitsfrage um die die Anforderungen geht, die an den jeweiligen Traktor gestellt werden.

Er weist auch darauf hin, dass die Walze nicht genutzt wird.

Auf die Frage, was die Walze gekostet hat, erklärt Herr Bulfone, dass die Walze mit dem Dumper gemeinsam geleast wird.

Der Bürgermeister spricht dann den Unimog an und erklärt, dass nächstes Jahr das Leasing für den Unimog ausläuft und dieser dann der Stadtgemeinde gehört.

Da er weiter für den Winterdienst genutzt werden wird, wird er auch behalten.

Er spricht dann die Forderung von Gemeinderat Ries an, der in der Gemeinderatssitzung gefordert hatte, dass das Leasing vorzeitig gekündigt wird und bittet Herrn Bulfone dieses Leasing zu erklären.

Herr Bulfone erläutert daraufhin, dass diese Leasingform bedeutet, dass die Gesamtsumme auf die Laufzeit bezahlt wird und deshalb mit der Restrate der Unimog in unser Eigentum übergeht. Deshalb ist eine vorzeitige Kündigung nur dann sinnvoll, wenn das Leasinggut nicht gebraucht wird oder allenfalls eine Zinsbelastung vermieden werden kann. Dieser Zinsgewinn ginge bei einer vorzeitigen Kündigung durch die Spesen verloren.

Er macht auch darauf aufmerksam, dass bei der Gemeinderatssitzung untergegangen ist, dass im Winterdienst zwei Fahrzeuge gebraucht werden.

Der Obmann zeigt daraufhin auf, dass es im Vorfeld keine Gespräche gegeben hat.

Der Bürgermeister wendet noch einmal ein, dass Herr Ing. Wapp den Bedarf angemeldet hat und betont ferner, dass der Traktor nicht bestellt wurde.

Auf die Frage des Obmannes, wer dies jetzt bestimmt, welcher Traktor gekauft wird, legt der Bürgermeister dar, dass dies die Aufgabe des Stadtsenates ist.

Der Obmann fragt nach den Führerscheinen und Herr Ing. Wapp antwortet, dass jeder zum Traktorfahren berechtigt ist. Vier Bedienstete haben zumindest den C-Führerschein.

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden, geht der Obmann zu Punkt 4 der Tagesordnung weiter.

#### 4.) Allfälliges

Nachdem von den Mitgliedern keine weiteren Fragen gestellt werden, dankt der Obmann den Mitgliedern für das Erscheinen und schließt um 15 Uhr 38 die Sitzung.

Nach der Verlesung des Protokolls durch den Obmann des Prüfungsausschusses erkundigt sich GR Mag. Gerold Stagl bei diesem, wer das Protokoll gefertigt habe. Der Obmann führt aus, dass das Protokoll durch ihn und die Schriftführerin, Frau Angelika Bulfone unterzeichnet wurde.

Herr GR Mag. Stagl verweist auf die Bestimmungen des § 66 Abs. 7 des Ruster Stadtrechts, wonach der Minderheit im Ausschuss, dem Kassenleiter und dem Bürgermeister das Recht zur Abgabe eines Minderheitenberichts bzw. einer Stellungnahme zusteht und fordert, dass künftig das Protokoll durch alle Mitglieder gefertigt wird. Es folgt eine Diskussion über die Formerfordernisse bei Ausschusssitzungen und deren Einhaltung.

### 3.)

Zl.: 004/8-1243/2005; Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung  
vom 27.10.2005

---

Bericht: Protokoll über die 4. Sitzung des Prüfungsausschusses der Freistadt Rust/See am 27.10.2005, Beginn um 15.00 Uhr.

Ort: zu Punkt 1.) Bauhof, zu Punkt 2.) und 3.) Städtischer Weinkeller

Anwesende:                   Obmann FIEDLER Manfred  
                                  ObmannStv WEISS Margit  
                                  Gemeinderat KAISER Friedrich  
                                  Gemeinderat LACKNER Eduard  
                                  Gemeinderat STROMMER Friederike

Entschuldigt:               Gemeinderat RIES Christian

Bürgermeister WEISS Harald, welcher um 15.20 Uhr die Sitzung verlässt  
Leiter des Bauhofes Ing. WAPP Ernst  
Magistratsangestellter WEIDENBACHER Hubert

#### 1.) Prüfung des Fuhrparks und der Fahrtenbücher am Bauhof

Die Überprüfung wird mit der Kontrolle der Fahrtenbücher begonnen. Dabei erklärt Ing. WAPP, dass nur für die Citroen Berlingo und den Unimog Fahrtenbücher geführt werden. Nachdem nur ein Fahrtenbuch mit Beginn 08.08.2005 für den Unimog vorgelegt wird, erklärt Ing. WAPP, dass das alte Fahrtenbuch derzeit nicht aufzufinden sei, er jedoch bei dessen Auftauchen dem Obmann Einsicht gewährt. Gesamtkilometerstand des Unimog mit 27.10.2005 ist 9 725 km. Am 08.08.2005 war ein Km-Stand

19.12.2005

von 8997 km. Es wurde somit in den letzten zweieinhalb Monaten 728 km bei einer vorherigen Durchschnittskilometerleistung von 900 km im Jahr gefahren.

Beim Traktor Steyr 545 ist ein Zählerstand von 6322. Dies entspricht einer Fahrleistung von ca. 300 Stunden im Jahr. Laut Ing. WAPP wurde das letzte Mal im Mai mit diesem Traktor gefahren, da die Begutachtung seit Feber 2005 abgelaufen ist.

Beim Traktor Steyr 8073 ist der Zählerstand 5212. Die Begutachtung wäre mit 07/2005 fällig gewesen. Die Vorderreifen des Traktors sind abgefahren, was nicht zur Sicherheit der Bediensteten am Bauhof führt, welche dem Herrn Bürgermeister sehr am Herzen liegt. Es wurde angeregt, die Begutachtung ehestbaldig durchzuführen und neue Vorderreifen für diesen Traktor anzukaufen.

Der dritte Traktor ist laut Ing. WAPP an die Seebad GmbH. verliehen. Dafür wird von der Seebad GmbH. Miete an die Stadtgemeinde entrichtet, so die Aussage von Bürgermeister WEISS. Dieser Punkt wird in einer der nächsten Sitzungen überprüft.

Eine Überprüfung der mit dem Dumper angekauften Walze, welche lt. Aussage von Ing. WAPP ca. 10.000 Euro gekostet hat, erbrachte eine Leistung von 5 Stunden.

Abschließend kann gesagt werden, dass der Zustand des Fuhrparks trotz der seit Antritt des Herrn Bürgermeister WEISS durch einen Mitarbeiter des Bauhofes begonnenen Wartung einmal in der Woche nicht zufriedenstellend ist. Die Sicherheit der Mitarbeiter ist durch teilweise desolante Reifen der Fahrzeuge nicht mehr gegeben. Eine wirtschaftliche Nutzung der Traktoren ist bei einem Neuankauf eines Traktors nicht mehr gegeben. 4 Traktoren mit einer Nutzleistung von ca. 200 Stunden pro Jahr entsprechen sicher nicht der aufgetragenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Wenn nächstes Jahr der Leasingvertrag für die Walze ausläuft, so sollte eine Verwertung dieses Gerätes ins Auge gefasst werden.

Zum Schluss stellte Obmann FIEDLER noch eine Aussage der SPÖ in der bunten Aussendung "bei uns" vom Oktober 2005 richtig, indem es geheißen hat, dass die Mitarbeiter mit dem neuen Traktor nur spazieren fahren werden. Diese Aussage entspricht nicht der Wahrheit, sondern die Aussage wurde in Bezug auf die Auslastung der alten und des neuen Traktors gemacht. Von einem spazieren fahren der Mitarbeiter war nie die Rede.

## 2.) Kontrolle des Weinbestandes, der Kellerbücher, der Ausgaben und Einnahmen und Verkostung der Weine

Nachdem vom Bauhof in den Städtischen Weinkeller gewechselt wurde, wurde der Weinbestand laut letzter Bestandsmeldung 31.08.2005 überprüft. Dabei wurde ein

Bestand von 8.727 Liter

Verkauf 01.09.2004 bis 31.08.2005 von 825 Liter

sowie ein Eigenverbrauch und Schwund von 1577 Liter festgestellt.

Diese Bestandsmeldung beinhaltet nur die vom vormaligen städtischen Weingut selbst produzierten Altweine. Der große Eigenverbrauch bzw. Schwund resultiert laut Herrn WEIDENBACHER durch die Neufüllung der Weine, da sehr viele Flaschen bereits einen Schwund aufgewiesen haben.

Zum Ankauf von Wein im vorigen Jahr berichtet Ing. WAPP, dass

1000 Flaschen Sauvignon Blanc

1000 Flaschen Welschriesling

19.12.2005

1000 Flaschen Blaufränkisch sowie  
2600 Flaschen Cuvee Classic Rotwein

von verschiedenen Betrieben angekauft wurden. Die Rechnungen werden dem Protokoll beigelegt, da diese bei der Prüfung nicht vorhanden waren. Der Wein wurde über den Handelsbetrieb "Rathauskeller" angekauft, da man sich Steuern dadurch gespart hat. Die Flaschen werden bei Reinhold HASIBER gelagert, da sie in den städtischen Weinkeller erst händisch hinuntergetragen werden müssten und die Lagerung in dem feuchten Keller den Etiketten schaden würde.

Mit 31.08.2005 besteht lt. Ing. WAPP ein Bestand von 1281 Flaschen Weißwein und 2584 Flaschen Rotwein. Eine Überprüfung über den detaillierten Abgang konnte nicht erfolgen.

Verkostet wurden:

1. der neu gefüllte Weißburgunder Ausbruch 1991
2. eine Müller Thurgau Auslese 1975
3. ein unbekannter Süßwein mit viel Alkohol, bei dem nicht sehr viele Flaschen mehr vorhanden sind.

Die Verkostung ergab, dass ein Umfüllen der alten Weine aufgrund der fehlerhaften Korke sicher Sinn macht, wobei bei geringen Beständen eine Cuvertierung anzustreben ist.

### 3.) Allfälliges

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt wurden, dankt der Obmann den Mitgliedern für das Erscheinen und schließt die Sitzung um 16.00 Uhr.

Nach der Verlesung des Protokolls kritisiert der Bürgermeister die polemischen Bemerkungen im Ausschussbericht, insbesondere die Wortfolge „in der bunten Aussendung“. Er ersucht den Obmann, künftig bei der Erstellung des Berichtes keine polemischen Formulierungen mehr zu verwenden.

Es folgt neuerlich eine Diskussion über die Vorgangsweise bei der Erstellung des Ausschussprotokolls. GR Mag. Gerold Stagl erklärt, dass er beide vorgelegten Berichte nicht zur Kenntnis nehme. GR Christian Ries schlägt vor, dass künftig eine Mitschrift über die Sitzungen bereits während der jeweiligen Sitzung erstellt wird und am Ende der Sitzung von allen Mitgliedern unterzeichnet wird. Diese Mitschrift solle in kurzen Formulierungen die wichtigsten Feststellungen und Beschlüsse des Ausschusses enthalten.

## 4.)

### Zahl: 902-1331/2005; Voranschlag 2006

Bericht: Der Haushaltsvoranschlag 2006 wurde vom Bürgermeister erstellt und dem Stadtsenat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2005 zur Kenntnis gebracht. Der Voranschlag 2006 ist in der Zeit von 02. Dezember 2005 bis 16. Dezember 2005 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Ordentlicher Haushalt  
Einnahmen € 3,362.400,--

Ausgaben € 3,362.400,--

19.12.2005

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen € 560.000,--

Ausgaben € 560.000,--

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2006 ist mit € 250.000,-- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2006 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 320.000,--.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtsch. Betriebe (A)

500 v.H.

Grundsteuer für Grundstücke

500 v.H.

Der Dienstpostenplan umfasst folgende Bedienstete:

Magistrat	1 Beamter	Szöke Mathias Mag.
	5 VB I	Bulfone Ewald, Kleinrath Rudolf, Schlögl Johann, Wapp Ernst Ing., Weidenbacher Hubert
Standesamt	2 VB I (2)	Reinprecht Johanna Altersteilzeit, Bulfone Angelika
Rathaus	2 VB II (2)	Stagl Alexandra
Schulen	1 VB I (1) 1 VB I (1)	Popovits Susanne (VS) Lichtenberger Belinda (HS)
	4 VB II (4)	Balogh Irmgard, Hirschmann Erna, Spreitzenbart Gabriele, Zehetner Norbert
Kindergarten	5 VB I (2)	Fülöp Eva, Horvath Monika Altersteilzeit, Raimann Irmgard, Szivacz Helga, Fischl Corinna
	1 VB II (1)	Amon Doris
Kremayr Museum	1 VB II (1)	Lackner Nicole
Seehof	1 VB II (1)	Hirschmann Gertrude
Straßen	1 VB II	Pirtzel Werner
Straßenreinigung/Friedhof	1 VB II	Schneeberger Gerhard
Parkanlagen	4 VB II (1 Saison)	Kicker Helmut, Karassowitsch Rudolf, Hirschmann Reinhart, Saison: Ernst Wilhelm
Bauhof	1 VB II	Freiler Herbert
Hausbesitz	1 VB II	Ernst Gerhard
Weingartenhut	2 VB II (Saison)	Gerdenitsch Ludwig, Binder Gerhard

Werkverträge:

1 Amtsarzt

1 Gemeindefacharzt

1 Amtstierarzt

1 Bediensteter für Referat Jugendwohlfahrt (1)

Die Angaben in Klammer sind die in den Dienststellen enthaltenen Teilzeitbeschäftigten.

Der Leiter des Rechnungswesens Ewald Bulfone legt dem Gemeinderat außerdem eine Übersicht über die Entwicklung der Maastrichtkriterien vor, aus der auch hervorgeht, welcher Anteil der Maastricht-Schulden eigentlich von den Sprengelgemeinden getragen werden. Diese Übersicht zeigt folgendes Bild:

### Die Entwicklung der MAASTRICHT Kriterien

	VA2001	VA2002	VA2003	VA2004	VA2005	VA2006
Ordentliche Einnahmen	40.302.000	3039.800	3104.900	3131.100	3269.200	3362.400
<b>Maastricht Saldo</b>	<b>2.336.000</b>	<b>63.500</b>	<b>1.800</b>	<b>36.300</b>	<b>2.900</b>	<b>68.700</b>
in %	5,80%	2,09%	0,06%	1,16%	0,09%	2,04%
Schulden GESAMT	40.384.152	2.846.800	2.766.300	2.531.300	2.508.300	2.554.800
davon marktwirtsch.	11.290.331	886.000	828.900	770.200	709.800	825.000
<b>MAASTRICHT SCHULDEN</b>	<b>29.093.822</b>	<b>1.960.800</b>	<b>1.937.400</b>	<b>1761.100</b>	<b>1798.500</b>	<b>1.729.800</b>
in %	<b>72,2%</b>	<b>64,5%</b>	<b>62,4%</b>	<b>56,2%</b>	<b>55,0%</b>	<b>51,4%</b>
Sprengelanteil Schulbausan.	11.062.667	763.613	675.020	615.590	592.270	594.035
<b>bereinigte MAASTRICHT SCHULDEN</b>	<b>18.031.155</b>	<b>1.197.187</b>	<b>1.262.380</b>	<b>1.145.510</b>	<b>1.206.230</b>	<b>1.135.765</b>
in %	<b>44,7%</b>	<b>39,4%</b>	<b>40,7%</b>	<b>36,6%</b>	<b>36,9%</b>	<b>33,8</b>

In der anschließenden Diskussion und Beratung erkundigt sich GR Manfred Fiedler zunächst zu einzelnen Positionen im Voranschlag 2006, worüber Herr Ewald Bulfone als Leiter des Rechnungswesens Auskunft gibt. Es entsteht eine eingehendere Debatte über den Ansatz Kremayrmuseum. Schließlich erklärt GR Manfred Fiedler, dass die Behandlung des Voranschlags im Gemeinderat beschleunigt worden wäre, wenn es vorher eine Sitzung des Finanzausschusses gegeben hätte. Der Bürgermeister erklärt dazu, die Behandlung der Fragen in der Sitzung kein Problem dargestellt habe.

Stadtrat Erwin Zehetner bedauert, dass das vorliegende Budget zwar in vielen Bereichen gleichbleibende oder leicht steigende Werte beinhalte, dass aber gerade in einem so wichtigem Jahr – und nimmt Bezug auf das Filmprojekt „Winzerkönig“ - der Ausgabenrahmen für die Tourismuswerbung um 3.000,- Euro gekürzt wird. Der Bürgermeister verweist auf die Vorgespräche im Stadtsenat und darauf, dass im heurigen Jahr die vorgesehenen Mittel nicht ausgeschöpft wurden, weil keine entsprechenden Projekte umgesetzt wurden erklärt, dass er zugesagt habe, dass er, wenn entsprechende konkrete Projekte vorgelegt werden, sich um die finanzielle Bedeckung bemühen wird.

GR Christian Ries stellt fest, dass in diesem Jahr kein Nachtragsvoranschlag erstellt wurde und regt an, den Ausgabenrahmen für die Fassadenaktion um 5.000,- Euro zu erhöhen, um Mittel für die Sanierung der beschädigten Fassaden in der Hauptstraße zur Verfügung zu stellen. Schließlich erkundigt er sich nach dem Stand des Bauvorhabens Feuerwehrbootshaus.

Der Bürgermeister stellt zur geforderten Erhöhung des Ausgaberrahmens für die Fassadenaktion zunächst klar, dass es seitens der Gemeinde keine Beschädigungen der Fassaden gegeben habe, die Fas-

19.12.2005

saden seien lediglich nach der Absenkung des Gehsteigniveaus zu kurz und müssten verlängert werden. Es seien zwei bis drei Gebäude davon betroffen. Im übrigen sei für eine Erhöhung eine Bedeckung erforderlich, welche Herr GR Christian Ries aber nicht vorgeschlagen habe. Zum FW-Bootshaus erklärt der Bürgermeister, dass – wie bereits ausgeführt – zunächst die Segel-WM abgewartet werden müsse, da erst danach geklärt werden kann, ob das Bootshaus der Polizei allenfalls für die Feuerwehr Verwendung finden kann. Nach der Segel-WM werden weitere Schritte gesetzt, das grundsätzliche Interesse der Freistadt Rust am Bootshaus der Polizei wurde anlässlich von Gesprächen über das künftige Polizeiwachzimmer in Rust jedenfalls deponiert worden.

In seiner abschließenden Erklärung führt Vizebürgermeister Rudolf Schreiner aus, dass die Gemeinderatsfraktion der Liste Artinger zwar die Kürzung im Bereich Tourismus bedauere, dass sie aber Mitverantwortung zeigen wolle und daher dem vorliegenden Voranschlag zustimmen werde.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Voranschlag 2006 in der vorliegenden Form mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von € 3.362.400,-- und Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt von € 560.000,-- zu genehmigen.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2006 ist mit € 250.000,-- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2006 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 320.000,--. Der vorliegende Voranschlag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird mit 18 Für- bei 1 Gegenstimme (GR Christian Ries) angenommen.

## 5.)

Zl.: 717/5-1402/2005, Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Friedhofsgebühren

Bericht: Die Leichenhallenbenützungsgebühr ist laut Mitteilung der Aufsichtsbehörde zwingend als Tagesgebühr festzusetzen. Das ergibt sich aus den Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes. Dabei kann jedoch eine Unterscheidung der Gebühr für den ersten und jeden weiteren Tag vorgenommen werden. Der Verordnungstext wurde daher entsprechend angepasst.

Die Friedhofsgebühren sollen ansonsten im Finanzjahr 2006 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970, im Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

## § 1

## Arten der Friedhofsgebühr

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Beisetzungsgebühr
- d) Enterdigungsgebühr
- e) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Betriebskosten)

## § 2

## Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für eine Benützung von 10 (zehn) Jahren beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Erdgräber für einfachen Belag                        | € 60,--  |
| b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber | € 120,-- |
| c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag   | € 300,-- |
| d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag  | € 600,-- |
| e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag                | € 60,--  |
| f) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag               | € 120,-- |

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

## § 3

## Höhe der Grabstellenerneuerungsgebühr

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren (Erneuerungsgebühr) beträgt diese

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Erdgräber für einfachen Belag                        | € 60,--  |
| b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber | € 120,-- |
| c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag   | € 300,-- |

19.12.2005

- |   |          |
|---|----------|
| d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für<br>mehrfachen Belag | € 600,-- |
| e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag                  | € 60,--  |
| f) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag                 | € 120,-- |

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

#### § 4

##### Höhe der Beisetzungsgebühr

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei einer Beisetzung in Erdgräber                             | € 190,-- |
| b) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen<br>(Grüfte)     | € 75,--  |
| c) bei einer Beisetzung von Personen unter dem<br>10. Lebensjahr | € 120,-- |
| d) bei einer Beisetzung einer Urne                               | € 75,--  |

#### § 5

##### Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

#### § 6

##### Höhe der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

**(1) Für die Benützung der Leichenhalle für die Aufbewahrung der Leichen ist eine Tagesgebühr für den ersten Tag von € 75,--, für jeden weiteren Tag von € 10,-- zu entrichten.**

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

#### § 7

##### Entstehung der Gebührenschuld Fälligkeit und Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen- (Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungszes,tes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die im § 1 festgelegten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungszes,tes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungszes,te an der Grabstelle in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisherige Benützungszes,te selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungszes,tesgesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

(4) Inwieweit die Gebühren von der öffentlichen Fürsorge (allgemeinen Sozialhilfe) zu tragen sind, richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

## § 8

### Rückerstattung von Friedhofsgebühren

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b. des Bgld. Leichen- und Bestattungszes,tesgesetzes LGBl. Nr. 16/1970), oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofteiles (§ 32 Abs. 4 des zitierten Gesetzes) findet ein Rückersatz nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungszes,tesgesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungszes,tes als abgegolten anzusehen.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 6.)

### Zahl: 941/6-1403/2005, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Bericht: Bei der Hundeabgabe ist nach Ansicht der Aufsichtsbehörde eine Unterscheidung des Abgabensatzes zwischen ersten und weiteren Hund nicht zulässig. Der Verordnungsentwurf wurde daher entsprechend angepasst.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 in der geltenden Fassung im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde € 9,--
- b) für alle anderen Hunde € 35,--**

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### § 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

### § 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,

- c) Diensthunde der Polizei, Gendarmerie, Zollwache und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

## § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

## § 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 7.)

Zl.: 941/7-1404/2005, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Bericht: Die Lustbarkeitsabgabe soll im Finanzjahr 2006 in der gleichen Höhe und Form eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl. Nr. 40/1969 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001, in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

## § 1

- (1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

## § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

19.12.2005

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 25 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 25 v.H. der Bruttoeinnahmen,
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn.

### § 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

### § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

### § 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 8.)

Zl.: 713/4-1405/2005, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Bericht: Der Erschließungsbeitrag, der Anschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag sollen im Finanzjahr 2006 in der gleichen Form und Höhe eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 i. d. g. F. wird verordnet:

### § 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

### § 2

Für jene Grundstücke, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### § 3

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### § 4

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 2,088,748,31 die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 357.128 m<sup>2</sup>.
- (2) Der Beitragssatz wird mit € 5,09 festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2004 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 9.)

### Zl.: 713/1-1406/2005, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr

Bericht: Die Kanalbenützungsgebühr soll im Finanzjahr 2006 wie bereits in den Vorjahren als eine kombinierte flächen- und wasserverbrauchsabhängige Gebühr erhoben werden. Die bisher festgesetzte Höhe der flächenabhängigen Gebühr bleibt zu diesem Zweck unverändert. Die geplante Gebührenerhöhung von rund 7 % soll in Form eines wasserverbrauchsabhängigen zusätzlichen Anteils der Kanalbenützungsgebühr erhoben werden. Als Grundlage dient dazu zunächst jeweils der vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland festgestellte Jahresverbrauch des Vorjahres ergänzt um pauscha-

lierte Werte für private Nutzwasserbrunnen. Je m<sup>3</sup> Wasser soll ein Betrag von € 0,814 (2005: € 0,698 2004: € 0,581) für das Kalenderjahr 2006 festgelegt werden.

Ziel dieser Neuregelung der Kanalbenutzungsgebühr soll eine gerechtere Aufteilung des Gebührenaufkommens sein, wobei mittelfristig ein Verhältnis von 50:50 zwischen flächen- und wasserverbrauchsabhängiger Gebühr erzielt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, i.d.F. LGBl. Nr. 37/1990, sowie des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

### § 2

#### Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

a) Die Kanalbenutzungsgebühr nach der Berechnungsfläche wird mit 22 v.H. des Produktes aus Berechnungsfläche und Einheitssatz von € 2,834 festgesetzt.

b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m<sup>2</sup>. Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht der Anschlusspflicht unterliegen.

c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990 ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

a) Die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit € 0,814 pro m<sup>3</sup> des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabengjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.

b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.

c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 84 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

#### Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist das Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 4

#### Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

19.12.2005

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 10.)

Zl.: 713/0-1407/2005; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Bericht: Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern soll im Finanzjahr 2006 in der gleichen Form eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben.

### § 2

#### Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, **€ 180,- jährlich.**

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, **€ 325,- jährlich.**

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, **€ 115,- jährlich.**

19.12.2005

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **165,-- jährlich**.

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **32,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **42,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **155,-- je begonnenem Benützungsmonat**.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflusslosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

### § 4

#### Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### § 6

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**11.)**Zahl: 721-/2005, Verordnung über die Ausschreibung  
und Einhebung von Marktstandgebühren

Bericht: Die Marktstandgebühren sollen im Finanzjahr 2006 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktstandgebühren.

Auf Grund der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

**§ 1**

Für den Bereich der Freistadt Rust werden für die Benützung von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben, Marktstandgebühren eingehoben.

**§ 2**

Die Marktstandgebühren werden eingehoben für Jahrmärkte.

**§ 3**

Die Gebühren pro Jahrmarkt betragen:

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| a) für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug pro lfd. m | € | 2,50  |
| mindestens jedoch pro Stand  | " | 5,00  |
| b) für einen Gefrorenes- oder Würstelstand                         | € | 15,-- |

**§ 4**

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) mit der Aufstellung des Standes, Ladens oder Fahrzeuges oder
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.

**§ 5**

Die Gebühren sind mit der Entstehung der Gebührenschuld zur Zahlung fällig.

19.12.2005

## § 6

Die Gebühren stellen eine Bringschuld dar.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktgebühren tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**12.)**

Zl.: 726-1409/2005; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Bericht: Die Wiegegebühr soll im Finanzjahr 2006 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

## § 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

## § 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	€ 0,75
2. Zuschlag für je angefangene 100 kg	€ 0,10
3. Gebühr für 10.000 kg	€ 12,--
4. für ein 10.000 kg übersteigendes Gewicht zusätzlich für je angegangene weitere 100 kg	€ 0,075

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

### § 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 13.)

Zahl: 725-1410/2005, Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe

Bericht: Die Wasserleitungsabgabe soll nach dem Beschluss des Vorstandes des Wasserleitungsverbandes vom 27. Oktober 2005 im Finanzjahr 2006 wie folgt ausgeschrieben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2002 wird verordnet:

### § 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereiche der Freistadt Rust angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten dieser Wasserleitung betragen vorläufig € 146.879.302,11.

### § 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge beträgt 184.970 Kubikmeter.

## § 4

(1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.

(2) Der Einheitssatz wird mit € 794,00/m<sup>3</sup> exkl. MWSt. festgesetzt.

(3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten sind 37,405 % des im Abs. 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind € 297,00/m<sup>3</sup> exkl. MWSt.

## § 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2002, sowie die Bestimmungen der Bgld. Landesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 14.)

Zahl: 725-1411/2005; Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Bericht: Der Vorstand des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2005 beschlossen, die Tarife für 2006 unabhängig vom Verbrauch mit € 0,849/m<sup>3</sup> festzusetzen.

Gleichzeitig sollen leitenden Bediensteten des Wasserleitungsverbandes ermächtigt werden, die Gebühren im Namen der Freistadt Rust einzuheben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, die Bediensteten des Wasserleitungsverbandes

Mag. Nikolaus Sauer, Leitender Bediensteter,  
Dipl.-Ing. Wolfgang Thurner, Technischer Betriebsleiter sowie  
Peter Dihanich, Leiter der Gebühren- und Kundenabteilung

zu ermächtigen, im Namen und Auftrag der Freistadt Rust sowohl die Wasserbezugsgebühren als auch die Wasserleitungsabgabe bis auf weiteres einzuheben und nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren.

Auf Grund der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 - FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wasserzählern im Bereich der Freistadt Rust werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren) ausgeschrieben.

### § 2

(1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt gemäß § 15 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung, Landesamtsblatt f. d. Bgld. vom 19. Oktober 2001, 43. Stück,

pro Quartal und  
Einzelanschluss bzw. Wohneinheit € 0,849 pro m<sup>3</sup> exkl. MWSt.

Die Grundgebühr besteht gemäß § 15 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung vom 19. Oktober 2001 aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und errechnet sich im einzelnen Versorgungsfall wie folgt:

Wasserzähler-Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
DN 25 - 3 m <sup>3</sup> /h	€ 0,710/Monat
DN 25 - 7 m <sup>3</sup> /h	€ 0,880/Monat
DN 40 - 20 m <sup>3</sup> /h	€ 1,510/Monat
DN 50	€ 7,860/Monat
DN 80	€ 8,260/Monat
DN 100	€ 9,840/Monat
DN 150	€ 22,100/Monat
Verbundwasserzähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)
DN 50	€ 22,140/Monat
DN 80	€ 26,470/Monat
DN 100	€ 29,410/Monat
DN 150	€ 45,080/Monat

Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung beträgt pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle € 2,544 (exkl. MWSt.) pro Monat.

### § 3

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Liegenschaften verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, sowie jene Eigentümer, für deren Liegenschaften in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz direkt oder indirekt bezogen wird. Im Falle des Vorliegens von Miteigentum oder Wohnungseigentum haften sämtliche Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer anteilmäßig jeweils entsprechend ihrem Miteigentumsanteil an der Liegenschaft, welche über einen Anschluss verfügt, sowie für die in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen. Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung hat die Vorschreibung gegenüber dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) zu erfolgen, wobei der Eigentümer persönlich für die Abgabenschuld haftet.

### § 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz oder ansonsten mit dem Zeitpunkt des sonstigen Bezuges.

### § 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils quartalsweise zu je einem Viertel des errechneten Jahresbetrages fällig.

### § 6

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002 wird die Einhebung der Abgabe an den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland übertragen.

### § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 15.)

Zl.: 922/0-1412/2005; Verordnung über die Einhebung eines  
Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut

Bericht: Das Gebrauchsentgelt für die Benützung von öffentlichem Gut soll im Finanzjahr 2006 in der gleichen Form wie im Vorjahr erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 19. Dezember 2005, dass Entgelte an die Freistadt Rust als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes zu leisten sind.

## § 1

### Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Rust ist gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

## § 2

### Abgabepflichtiger

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes und Dauer der Abgabepflicht

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, das der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

## § 4

### Entgelte

#### I. Verkaufseinrichtungen

A. Baulichkeiten, Kioske und Verkaufswägen für den Verkauf von Würsteln, Maroni, Speiseeis usw.

pro m <sup>2</sup> und Monat	€ 22,--
Mindestentgelt	€ 75,--

B. Verkaufstische für Feilbietungen

pro m <sup>2</sup> und Tag	€ 7,60
----------------------------	--------

## C. Gastgärten

pro m<sup>2</sup> und Monat € 3,80

D. Warenschaustellungen an der Geschäftsfront  
vor dem eigenen Geschäftslokal

ab 4 m<sup>2</sup>, je m<sup>2</sup> und Jahr € 22,--

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2004 über die Ausschreibung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**16.)**610/1-1059-2005; Teilbebauungsplan „Greiner Spitz II“

Bericht: Da das Siedlungsgebiet Greiner I bereits zum größten Teil verbaut ist, hat die Freistadt Rust mit den Grundeigentümern der Grundstücke anschließend an das Siedlungsgebiet Greiner I bis einschließlich der Grundstücke westlich der Polizeigebäude Kontakt aufgenommen und mit allen Grundeigentümern Optionsverträge abgeschlossen.

Der Gemeinderat der Freistadt Rust hat in seiner Sitzung am 7.6.2005 die Umwidmung der Grundstücke zwischen der Mörbischerstraße und dem Vogelsangweg (Radweg) anschließend an das Siedlungsgebiet Greiner I bis einschließlich der Grundstücke westlich der Polizeigebäude in Bauland beschlossen. Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 13.07.2005, Zahl: LAD-RO-3403/104-2005, genehmigt und im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 22.07.2005, 29. Stück, Nr. 435, verlautbart.

In der Zeit von 14.10.2005 bis 16.12.2005 lag der Entwurf einer Verordnung zusammen mit dem Teilbebauungsplan für das Aufschließungsgebiet „Greiner Spitz II“, umfassend die Grundstücke Nr. 3799/1 bis 3898/2 (Teilungsplan des Dipl.Ing. Helmut Jobst, GZ. 11832/04) am Magistrat Rust auf. Die Aufstellung dieses Teilbebauungsplanes wurde gemäß §§ 21-23 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, mit 14.10.2005 kundgemacht.

Während der 8-wöchigen Auflagefrist wurde beim Magistrat Rust eine Stellungnahme seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abteilung Raumplanung, zum Entwurf des Teilbebauungsplanes eingebracht: Die Promulgationsklausel ist durch Zitierung der genauen Fundstelle im Gesetz „LGBl. Nr. 18/1969“ zu ergänzen. Zu § 1 Örtlicher Geltungsbereich: Der Vollständigkeit halber ist neben der Nummer der Plandarstellung auch der Planverfasser einzufügen. Zu § 4 Abs. 1 – Dächer: Grundsätzlich sollte bei Verordnungstexten ein unbestimmter Normbegriff vermieden werden. Aus diesem Grund ist der 2. Satz im Abs. 1 „Der geschlossene Eindruck des Daches muß gewahrt bleiben.“ zu entfernen. Stattdessen könnte aber eine diesbezügliche Erklärung in den erläuternden Bestimmungen Erwähnung finden. Zu § 4 Abs. 3 – Dächer: Es sollte der Vollständigkeit halber sowohl von „Pult- und Flachdächern“ (siehe Abs. 1) die Rede sein. Zu § 5 Abs. 1: Hier müßte eine Ergänzung erfolgen. Vom Verbot der Verwendung spiegelnder Materialien müßten nicht nur Sonnenkollektoren sondern auch

„andere der alternativen Energiegewinnung dienenden Anlagen (Photovoltaik)“ im ersten Satz ausgenommen werden. Zu § 5 Abs. 7: Hier ist der Ausdruck „Nahversorgungsbetriebe“ in „gewerbliche Betriebe“ umzuwandeln, um eine Ungleichbehandlung bestimmter Branchen zu vermeiden. Diese Stellungnahme wurde vom Büro AIR, Eisenstadt, in die Verordnung, welche dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegt, eingearbeitet.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung beschließen

## V E R O R D N U N G

*des Gemeinderates der Freistadt Rust, vom 19.12.2005, Zahl 610/1-1059-2005, mit welcher ein Teilbebauungsplan „Greiner – Spitz II“ erlassen wird*

Auf Grund der §§ 21 Abs. 2 und 22 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

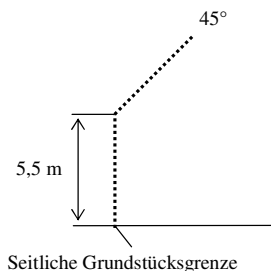
Der Teilbebauungsplan „Greiner – Spitz II“ legt die Einzelheiten der Bebauung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der in der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung Plan Nr. 0545-1, Planverfasser Büro A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, ausgewiesenen Flächen fest.


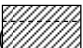
### § 2 Gebäudehöhe, Firsthöhe

(1) Die Gebäudehöhe beträgt maximal 5,5 m. Die Gebäudehöhe ist gemäß Bauverordnung in der geltenden Fassung von der Schnittlinie der jeweiligen Gebäudefront mit dem verglichenen Gelände<sup>1</sup> bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut zu messen und darf an keiner Stelle 7 m überragen.

(2) Die Firsthöhe beträgt maximal 9,5 m und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das bewilligte neue Gelände<sup>2</sup> gemessen.

Darstellung des äußeren Rahmens:



<sup>1</sup> Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen, bezogen auf das neue Geländeneiveau, durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Bei Pultdächern wird die Fläche an den beiden Gebäudeseiten bis zur Dachtraufe (  ) und an der Frontseite (= firstseitig) bei nicht abgestuften Gebäuden bis zum Dachfirst (  ) bemessen.

<sup>2</sup> im Bereich des Dachfirstes

(3) Sämtliche Gebäude und Gebäudeteile mit einer Höhe über 5,5 m über dem bewilligten Geländeneiveau sind im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenze zurückzusetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze beginnend in einer Höhe von 5,5 m entsprechend der unten abgebildeten Skizze eingehalten wird.

(4) Die Erdgeschoss-Fußbodenoberkante (EG FOK) darf höchstens 0,60 m über dem angrenzenden neuen bewilligten Niveau liegen.

### **§ 3 Bebauungsweise, Baulinie, Bebauungsdichte**

(1) Die Bebauungsweise, die Baulinie und die Bebauungsdichte (bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke) sind dem beiliegenden Plan Nr. 0545-1 zu entnehmen.

(2) Im Falle der halboffenen Bebauung ist das Hauptgebäude an der im beiliegenden Plan Nr. 0545-1 gekennzeichneten seitlichen Grundstücksgrenze anzubauen. Ein Abrücken um 1m ist zulässig.

(3) Der Bereich zwischen der vorderen und seitlichen Baulinie und der Straßenfluchtlinie ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

### **§ 4 Dächer**

(1) Für Hauptgebäude sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° sowie Pult- und Flachdächer mit Neigungen von 0° bis 20° zulässig.

(2) Als Deckungsmaterial für sämtliche Steildachflächen, einschließlich Dachgaupen, sind Ziegel, Bondachsteine und kleinteiliges Zementmaterial in den Farben Rot, Braun, Grau zulässig.

(3) Blechdächer und diverse Abdichtmaterialien bei Pult- und Flachdächern mit oder ohne Begrünung sind bei Dächern zwischen 0 bis 20° Neigung sowie für untergeordnete Gebäudeteile und Nebengebäude zulässig.

### **§ 5 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude**

(1) Glasdächer, die Verglasung von Teilen der Dachfläche, und Schrägverglasungen in Zusammenhang mit Wintergärten, sowie Sonnenkollektoren und andere der alternativen Energiegewinnung dienende Anlagen (Photovoltaik) sind gestattet. Die Verwendung von sonstigen reflektierenden oder spiegelnden Materialien ist nicht gestattet.

(2) Breite Traufenausbildungen bzw. die Verkleidung von Wandflächen mit Dachdeckungsmaterial ist unzulässig.

(3) Die Fassaden sind zu verputzen, Holzverschalungen sind zulässig.

(4) Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik (flache Dachneigungen von 15 bis 20°, große Dachvorsprünge, Ausbildung von Balkonbrüstungen, Blockhausbau) aufweisen.

(5) Bei der Farbgebung der Gebäude ist auf die Gesamterscheinung des Straßenraumes Bedacht zu

nehmen.

(6) Straßenseitig ist die Errichtung von Satelliten-, Parabol- und Funkantennen nicht zulässig. Fernsehantennen sind tunlichst unter Dach, jedenfalls an Stellen, die vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind, zu errichten.

(7) Die Anbringung von Reklamen auf Dächern, Häuserwänden und dergleichen ist untersagt. Ausgenommen davon gewerbliche Betriebe.

## **§ 6 Nebengebäude, Garagen und Stellplätze**

(1) Nebengebäude dürfen ausschließlich innerhalb der festgelegten Baulinien situiert werden.

(2) Auf jedem Bauplatz ist vor der Garage ein befestigter Vorplatz (Stellplatz) von mindestens 6,0 m Tiefe vorzusehen, der zur öffentlichen Verkehrsfläche uneingefriedet herzustellen ist.

(3) Garagen, die an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m (einschließlich Vordach) nicht überschreiten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**17.)**

Zl.: 922/7-32-2006; Baulandprojekt „Greiner Spitz II“ – Ankauf der Grundflächen

Bericht: Da das Siedlungsgebiet Greiner I bereits zum größten Teil verbaut ist, hat die Freistadt Rust mit den Grundeigentümern der Grundstücke anschließend an das Siedlungsgebiet Greiner I bis einschließlich der Grundstücke westlich der Polizeigebäude Kontakt aufgenommen und mit allen Grundeigentümern Optionsverträge abgeschlossen. Diese Optionsverträge beinhalten im wesentlichen, daß die derzeitigen Grundeigentümer mindestens 50 % ihrer Grundflächen zum Preis von Euro 36,--/m<sup>2</sup> an die Freistadt Rust verkaufen und analog zum Siedlungsgebiet Greiner I für die Projektkosten anteilmäßig für ihre zurückbehaltenen Bauplätze aufkommen.

Der Gemeinderat der Freistadt Rust hat in seiner Sitzung am 7.6.2005 die Umwidmung der Grundstücke zwischen der Mörbischerstraße und dem Vogelsangweg (Radweg) anschließend an das Siedlungsgebiet Greiner I bis einschließlich der Grundstücke westlich der Polizeigebäude in Bauland beschlossen. Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 13.07.2005, Zahl: LAD-RO-3403/104-2005, genehmigt und im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 22.07.2005, 29. Stück, Nr. 435, verlautbart.

Gleichzeitig wurde das Büro DI Helmut Jobst, Eisenstadt, mit der Erstellung eines Teilungsplanes für das neu zu schaffende Siedlungsgebiet beauftragt. Nach Absprache mit den Grundeigentümern und Abschluß des Teilungsplanes wurde vom öffentlichen Notar Dr. Seifner, Mattersburg, ein Parzellierungsvertrag verfaßt. Laut Parzellierungsvertrag des öffentlichen Notars Dr. Michael Seifner, AZ. 724/05/T kauf die Freistadt Rust eine Fläche von 22.952 m<sup>2</sup> zum Preis von Euro 36,--. Die Grundeigentümer behalten sich Bauplätze in einer Größe von 16.079 m<sup>2</sup> zurück.

19.12.2005

Für die Finanzierung dieses Siedungsgebietes hat der Gemeinderat der Freistadt Rust bereits in seiner Sitzung vom 13.09.2005 die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von Euro 225.000,--.

Durch diese Parzellierung kann die Freistadt Rust wieder 27 geförderte Bauplätze anbieten.

Die Hälfte des Kaufpreises (Differenz zwischen Ankaufspreis und anteilmäßigen Projektkosten für die zurückbehaltenen Bauplätze in Höhe von ca. Euro 15,--/m<sup>2</sup> wird noch im heurigen Jahr zur Auszahlung kommen. Die Endabrechnung soll dann nach Vorliegen aller projektbezogenen Kosten erfolgen.

Antrag des Bürgermeister: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, die Grundflächen von den jetzigen Grundeigentümern der Grundstücke südlich des Siedungsgebietes Greiner Spitz I bis einschließlich der Grundstücke westlicher der Polizeigebäude entsprechend dem Parzellierungsvertrag des Notars Dr. Michael Seifner, Mattersburg, zum Preis von Euro 36,-- für die Schaffung von Bauland anzukaufen. Die Finanzierung erfolgt mittels des beschlossenen Darlehens in Höhe von Euro 225.000,--. Einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet der Parzellierungsvertrag des öffentlichen Notars Dr. Michael Seifner, Mattersburg, AZ. 724/05/T.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 18.)

Zl.: 722-373/2005; Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m.b.H.; Übernahme der Haftung für ein Darlehen bei der Oberbank; neuerliche Beschlussfassung

Bericht: Der Gemeinderat der Freistadt Rust hatte mit Beschluss vom 01. 10. 2002 die Haftung für ein Darlehen der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m.b.H. bei der Oberbank Eisenstadt in der Höhe von € 165.153,01 beschlossen. Durch die Gemeinderatswahlen war es zunächst zu einer verspäteten Vorlage des Beschlusses bei der Aufsichtsbehörde im Frühjahr 2003 gekommen. Die Aufsichtsbehörde hat den Bürgschaftsvertrag bemängelt und der Gemeinde aufgetragen, diesen in einigen Punkten abändern zu lassen. Seitens der Bank wurden diese Abänderungen auch akzeptiert, allerdings zunächst nur Streichungen im ursprünglichen Vertrag vorgenommen, die nicht gesondert abgezeichnet wurden. In weiterer Folge wurde die Bank aufgefordert, diese Adaptierungen auch entsprechend gesondert zu unterschreiben.

Es wurde daher seitens der Bank ein neuerlicher Haftungsvertrag erstellt. Dieser berücksichtigt die von der Aufsichtsbehörde gewünschten Abänderungen zugunsten der Gemeinde. Diese Abänderungen müssen aber noch durch den Gemeinderat angenommen werden, weshalb eine neuerliche Beschlussfassung erforderlich ist.

Der Vorakt sowie der neue Bürgschaftsvertrag samt dem zugrundeliegenden Kreditvertrag liegen vor.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, dass die Freistadt Rust die Haftung als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für ein von der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. ab 01. 07. 2002 bei der Oberbank Eisenstadt aufgenommenes Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren in Höhe von € 165.153,01 übernimmt. Der Bürgschaftsvertrag liegt vor und bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**19.)**Zl.: 001/1-1360/2005; Gewährung eines Heizkostenzuschusses

Bericht des Bürgermeisters: Mit Beschluss der Landesregierung vom 6.12.2005 erfolgte die Genehmigung des Heizkostenzuschusses für den Winter 2005/2006. Dieser wird auf Ansuchen für Sozialhilfeempfänger und Beziehern eines Einkommens bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes in der Höhe von € 50,-- pro Haushalt gewährt. Dieser Betrag soll von der Gemeinde verdoppelt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, dass die Gewährung des Heizkostenzuschusses der Burgenländischen Landesregierung in der Höhe von € 50,-- für alle anspruchsberechtigten Haushalte auf € 100,-- verdoppelt wird. Die Auszahlung der weiteren € 50,--, soll nach Ausbezahlung des Landesregierungsbeitrages erfolgen.

**20.)****Allfälliges**

- a) GR Manfred Fiedler sagt, dass ihm aufgefallen sei, dass an einigen Stellen der Stadt das Laub noch nicht weggeräumt wurde. Er regt daher an, einen Laubsauger anzukaufen. Diesem Vorschlag stimmt der Bürgermeister zu und berichtet, dass Herr Ing. Wapp bereits in Mattersburg ein entsprechendes Gerät angesehen hat. Der Ankauf eines Laubsaugers soll im Jahr 2006 durch die Ruster Seebadbetriebsgesellschaft erfolgen, die ebenfalls Bedarf für ein solches Gerät hat. Stadtrat Erwin Zehetner fragt dazu, ob dieses Gerät dann auch im Innenhof des Seehofes eingesetzt werden könne. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass das Gerät als Laubsauger geeignet sein müsse, ob es auch für den Seehof einsetzbar sei, sei nicht entscheidend, es sei aber ein mobiler Teil enthalten, der möglicherweise im Innenhof des Seehofes verwendet werden könne, das müsse aber erst getestet werden.
- b) GR Manfred Fiedler erkundigt sich nach dem Stand der Ausschreibung der Rathauskellerverpachtung. Dazu berichtet der Bürgermeister, dass die Ausschreibung im Stadtsenat beschlossen wurde und die Angebotsfrist am 15. Dezember 2005 endete und 4 Ansuchen über die Pachtung vorliegen. Die Angebote werden nun geprüft und beraten, ob eines der 4 Angebote angenommen wird. Die Frage, ob daran gedacht sei, Sanierungsarbeiten im Rathauskeller vorzunehmen beantwortet der Bürgermeister dahingehend, dass dies zwar grundsätzlich geplant sei, aber dass dazu erst das Einvernehmen mit dem künftigen Pächter hergestellt werden soll. Die Frage von GR Manfred Ries, welcher Pacht den Bewerbern vorgeschrieben wurde, beantwortet der Bürgermeister damit, dass ein Mindestpacht in der Ausschreibung nicht vorgegeben wurde. Den Bewerbern wurde aber erklärt, dass die Stadt von einem Pacht in Höhe von etwa 2.000 Euro monatlich ausgehe. Es folgt eine Diskussion über den voraussichtlichen Vergabezeitpunkt, die weitere Vorgehensweise sowie Umsetzungsmöglichkeiten, die jedoch ohne konkretes Ergebnis bleibt.
- c) Anfrage von Gemeinderat Wolfgang Hirschmann an Stadtrat Ronald Amon  
 "Betreff: nötige Sanierungsarbeiten im Kindergarten, in Bezug auf deren Finanzierung

Als Mitglied des Kindergartenausschusses stellt sich mir die Frage, ob sehr gewichtige Sanierungsarbeiten im Kindergarten nicht doch einen größeren Stellenwert haben, sodass sie zumindest

im Budget für das Jahr 2006 berücksichtigt werden sollten.

Folgende gravierende Mängel wurden festgestellt:

- 1.) Eingangstür fällt aus den Angeln
- 2.) Einige Fenster und Türen sind verzogen und einige Fensterrahmen sind morsch.
- 3.) Die Einrichtung ist nunmehr schon fast 30 Jahre alt. Außer Sesseln ist nichts erneuert worden.
- 4.) Durch neue und kleinere Fenster können die Heizkosten verringert werden.

Meine Frage lautet daher: Welche Arbeiten sind geplant und wie sollten diese finanziert werden?“

Stadtrat Ronald Amon erklärt, dass er die Beantwortung in der nächsten Gemeinderatssitzung vornehmen werde.

Der Bürgermeister meldet sich in der Sache zu Wort. Es stelle sich die Frage, welche Sanierungsarbeiten Herr Vizebürgermeister Rudolf Schreiner als langjähriger Kindergartenreferent veranlasst hat. Es sei der Kindergarten 30 Jahre alt, in dieser Zeit sei nichts unternommen worden. Fenster, Türen und Fußböden seien die alten. Stadtrat Amon habe in den letzten Jahren einige Kästen gekauft und die Tür reparieren und ausmalen lassen. Stadtrat Amon habe aber bereits in die Wege geleitet, dass im Jahr 2007 die Generalsanierung des Kindergartens erfolgt und zwar mit Mitteln der Gemeinde sowie Zuschüssen und Darlehen vom Land Burgenland.

Vizebürgermeister Rudolf Schreiner meldet sich zu Wort und erklärt, dass in seiner Zeit als Kindergartenreferent das Dach saniert worden sei, die Fußböden saniert wurden, die Gruppenräume neu ausgestattet worden sind, es wurde eine neue Energieart eingeleitet worden – statt Strom Erdgas, er glaube, dass jedenfalls einiges geschehen sei. Er ersucht abschließend um Protokollierung seiner Wortmeldung.

In der anschließenden hitzigen Debatte erfolgen wechselseitige Vorwürfe.

- d) GR Christian Ries wiederholt die Anfragen an den Bürgermeister aus der vorletzten Sitzung betreffen die Sanierung der Hauptstraße:

- 1) „Wann, wo, durch wen und in welcher Form wurden die Anrainer über die Niveausenkung informiert?“

Dazu führt der Bürgermeister aus, dass die Niveausenkung nicht voraussehbar war. Anlässlich der Durchführung der Sanierungsarbeiten habe die Freistadt Rust festgestellt, dass einige der Fassaden zu kurz sind. Zur Zusatzfrage, wie es erklärbar sei, dass in einer Zeitung der Bürgermeister zitiert worden sei, wonach die Anrainer über die Niveausenkung informiert waren erklärt der Bürgermeister, dass die Anrainer zum Zeitpunkt der Planung nicht über eine Niveausenkung informiert wurden, weil die Gemeinde selbst zu diesem Zeitpunkt nicht wusste, dass einzelne Fassaden zu kurz sind. Zum Zeitungsartikel verweist er ihn auf den Redakteur.

- 2) „Wieso wurde das Bundesdenkmalamt in keiner Weise informiert oder miteinbezogen?“

Darauf antwortet der Bürgermeister: „Das war zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig, weil die Arbeiten mit den Fassaden nichts zu tun hatten. Es ist auch in keiner Weise eine Fassade beschädigt worden. Diese Fassaden sind einfach zu kurz auf Grund der Nivellierung des Gehsteiges.“

Die Zwischenfrage von Stadtrat Zehetner, ob bei den Arbeiten beim Kriegerdenkmal das Bundesdenkmalamt einbezogen worden sei, verneint der Bürgermeister.

- 3) „Haben Sie schon Initiativen ergriffen, um den Anrainern für die notwendige Sanierung durch Wiederherstellung der Fassaden Fördermittel seitens des Bundes, des Landes oder der Gemeinde zukommen zu lassen?“

Darauf antwortet der Bürgermeister: „Das ist nicht notwendig, die Fassaden sind in diesem Bereich unverändert – sie sind einfach zu kurz. Mit dem Bundesdenkmalamt wurden Gespräche geführt. Fördermittel sind dafür laut Auskunft von Hofrat Bunzl nicht vorgesehen. Es wurden auch Gespräche mit einigen Anrainern geführt. Es wurde zugesichert, dass die Gemeinde bei der Verlängerung

der Fassaden durch eigene Arbeiter mithelfen werde, wenn dazu Zeit ist.“

4) „Vizebürgermeister Ing. Freiler hat gesagt, dass die Lichtpunkte, die zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigt waren – das waren fast doppelt so viele wie jetzt montiert sind – seien für eine gesetzmäßige Ausleuchtung notwendig. Jetzt haben wir die Hälfte, wieso ist das jetzt so?“

Darauf antwortet der Bürgermeister: „Jetzt wurden einmal die Hälfte der Lichtpunkte errichtet. Nun wird eine Lichtmessung vorgenommen werden. Es werde jedenfalls der gesetzmäßige Zustand hergestellt werden. Aufgrund der Berechnungen reicht die derzeitige Beleuchtung noch nicht. Die Montage weiterer Leuchten ist jedenfalls kein Problem, weil das Straßenbeleuchtungskabel bereits mitverlegt wurde.“

Die Zwischenfrage von GR Harald Tremmel, ob die nun montierten Lichtpunkte schon die richtigen seien, beantwortet Vizebürgermeister Ing. Werner Freiler dahingehend, dass die montierten Leuchten die neuen Köpfe haben, dass aber noch weitere Lichtpunkte auf der gegenüberliegenden Straßenseite – jeweils auf halber Strecke versetzt – im Projekt vorgesehen waren. Es seien aber noch ein paar alte Köpfe zu tauschen.

- e) GR Harald Tremmel stellt die Frage nach den geplanten Schritten zur Partnerschaft mit Tokaj. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass eine Partnerschaft mit Tokaj gegründet werden soll, ein konkreter Zeitplan bestehe aber nicht. Die Frage von GR Christian Ries, ob nunmehr Tokaj größeres Interesse an einer Partnerschaft zeige, beantwortet der Bürgermeister, dass jetzt der Bürgermeister von Tokaj zur treibenden Kraft geworden ist. Es werde vermutlich im kommenden Jahr zur Partnerschaft kommen.
- f) Der Bürgermeister verliest ein E-Mail aus der Partnerstadt Kulmbach betreffend die Jubiläumsfeierlichkeiten anlässlich des 25jährigen Partnerschaftsjubiläums zwischen Kulmbach und Rust im kommenden Jahr. Darin wird unter anderem eine Einladung einer Ruster Delegation zum Altstadtfest vom 30. 06. bis 02. 07. 2005 ausgesprochen. Der Bürgermeister regt an, wieder ein Partnerschaftskomitee zu gründen und dieses mit der Planung der Feierlichkeiten zu beauftragen. Er werde mit den Vertretern Gemeinderatsfraktionen noch die Zusammensetzung dieses Komitee besprechen.
- g) GR Christian Ries berichtet, dass er die telefonische Mitteilung erhalten habe, dass es beim gepflasterten Gehweg in der Feldgasse zu einem Fahrradunfall eines Kindes gekommen sein soll, weil dort der Kanaldeckel zu hoch sei. Er ersucht den Bürgermeister um Überprüfung.
- h) GR Christian Ries erkundigt sich, warum die Poller am Rathausplatz wieder aufgestellt wurden. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass diese nur für die Dauer der Dreharbeiten durch die DOR-Film demontiert wurden. Die Verordnung bestehe unverändert.
- i) GR Harald Tremmel erkundigt sich, ob geplant ist, Ersatzparkflächen für den Rathausplatz zu schaffen. Das bejaht der Bürgermeister und ergänzt, dass Überlegungen angestellt werden im Bereich der angekauften Fläche hinter der evangelischen Kirche sowie unterhalb der Seezeile. Dort sei aber sicher auch die Errichtung einer WC-Anlage notwendig.
- j) Stadtrat Erwin Zehetner fragt an, ob die Tische vor dem Haydnkeller auf Privatgrund oder auf öffentlichem Gut stehen. Der Bürgermeister antwortet, dass die Fläche, auf der die Tische stehen Privatgrund sei, im Zuge der derzeitigen Sanierungsarbeiten werde aber ein Niveaueausgleich vorgenommen, sodass es an dieser Stelle keine Gehsteigkante mehr geben werde. Dies sei auch vor der Elfenhofschenke beabsichtigt.

19.12.2005

- k) GR Christian Ries erkundigt sich nach dem Stand der Planungen für die Errichtung eines stadtnahen Hafens.

Dazu führt der Bürgermeister aus, dass derzeit Verhandlungen mit der BEGAS zur Verlegung der Erdgastransportleitung geführt werden. Es habe sich nämlich herausgestellt, dass für die beabsichtigten Schilfbaggerungen diese Transportleitung im Weg ist. Nach einer ersten Kostenschätzung der BEGAS würde eine Verlegung rund 140.000,-- Euro kosten. Die BEGAS habe aber zur Behebung von Schäden an der bestehenden Transportleitung Mittel vorgesehen, sodass sich die von der Freistadt Rust zu tragenden Kosten etwas reduzieren würden. Es werde auch noch geprüft, ob eine Verlegung unbedingt notwendig ist. Nach Abschluss der Verhandlungen werde zu entscheiden sein, in welcher Form das Projekt weiterverfolgt wird. Die Zusatzfrage von GR Christian Ries, ob eine Erhöhung der Anzahl der Segelbootsplätze in diesem Bereich geplant sei, beantwortet der Bürgermeister damit, dass derzeit daran nicht gedacht sei.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, schließt der Bürgermeister die Sitzung mit Weihnachts- und Neujahrsgrüßen an alle Mitglieder des Gemeinderates.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: